

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 60 (1987)

Artikel: Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887
Autor: Angst, Markus
Kapitel: 14: Eine kurze Bilanz der Verfassungsrevision
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dir¹⁰⁴⁴ Opposition verwirklicht sind. (. . .) Wer mit Nein stimmt, hilft dem System, welches eine Steuer einschmuggeln und sofort beschliessen will.»¹⁰⁴⁵

Schliesslich stand auch die Delegiertenversammlung der Solothurner Grütli-Sektionen hinter der neuen Verfassung, obwohl sich die Grütlianner enttäuscht darüber zeigten, dass ihre Forderung nach Einführung der direkten Steuer nicht berücksichtigt wurde.¹⁰⁴⁶

Weil keine Gruppierung für die Verwerfung eingetreten war, überraschte es nicht, dass die neue Verfassung vom Volk klar angenommen wurde. 2131 Nein standen 7420 (oder 72,7 Prozent) Ja-Stimmen gegenüber¹⁰⁴⁷ – womit das Volk «den Schlussstrich unter eine unerquickliche Periode der Solothurner Geschichte» setzte.¹⁰⁴⁸

Von den zehn Bezirken lehnte nur einer (Bucheggberg, knapp mit 300:285 Stimmen) die neue Verfassung ab.¹⁰⁴⁹

Ebenso wenig wie das klare Resultat überraschte aber auch die magerere Stimmbeteiligung von 55,2 Prozent, was das «Oltner Tagblatt» wie folgt kommentierte:

«Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, die geringe Beteiligung rühre daher, dass viele, welche wegen dieser oder jener Bestimmung oder auch wegen dem, was sie in der Verfassung vermissten, zum Verwerfen geneigt waren, andererseits doch das Gewicht der politischen Erwägungen, welche die Parteien zur Annahme bewogen, anerkannten und denselben nicht entgegen handeln wollten.»¹⁰⁵⁰

14. Eine kurze Bilanz der Verfassungsrevision

«Mir macht es den Eindruck, man hätte füglich bei der alten Verfassung von 1875 bleiben können»,¹⁰⁵¹ notierte Arnold Ingold am 24. September 1887, nach der letzten Sitzung des Verfassungsrates, in sein Tagebuch. Allein, diese Ansicht erscheint wohl doch etwas zu negativ. Zwar vermochte sie das Hauptproblem, die maroden Staatsfinanzen, nicht zu lösen. Doch mit den Volkswirtschaftsartikeln und der Volkswahl des Regierungsrates war die 1887er Verfassung ihrer Vorgängerin von 1875 doch ein bedeutender (Fort-)Schritt ins 20. Jahrhundert. Wenn man bedenkt, dass die Verfassung nach der liberalen Machtergreifung von 1830 innert sechs Jahrzehnten nicht weniger als

¹⁰⁴⁴ Druckfehler in der Zeitung.

¹⁰⁴⁵ SA Nr. 124, 15.10.1887.

¹⁰⁴⁶ OT Nr. 233, 4.10.1887.

¹⁰⁴⁷ Verbal-Prozesse Kantonsverfassung 1887.

¹⁰⁴⁸ *Allemann*, S. 3.

¹⁰⁴⁹ Verbal-Prozesse Kantonsverfassung 1887.

¹⁰⁵⁰ OT Nr. 251, 25.10.1887.

¹⁰⁵¹ Ingold-Tagebuch, Bd. I, S. 168.

fünfmal revidiert wurde, danach aber bis zum heutigen Tag Bestand hatte, so kann das Werk von 1887 so schlecht auch wieder nicht (gewesen) sein.

Vor allem in einer Beziehung hatte die neue Verfassung direkte (und schnelle) Folgen: mit der Ausschliesslichkeit des liberalen Regiments, das zwischen 1841¹⁰⁵² und 1887 sämtliche 32 Regierungsräte gestellt hatte,¹⁰⁵³ war's vorbei, und die Freisinnigen mussten der Opposition bei den vier Wochen nach der Verfassungsabstimmung stattfindenden Regierungsratswahlen – getreu der neuerdings festgehaltenen Minoritätenvertretung – erstmals einen Sitz zugestehen.

15. Ausklang des Jahres 1887 mit Nationalrats-, Ständerats-, Regierungsrats- und Kantonsratswahlen

Ein erster Test für die Parteien waren nach Annahme der neuen Verfassung die eine Woche nach der Abstimmung darüber stattfindenden eidgenössischen Wahlen. Während die Liberalen hierfür Oskar Munzinger und Casimir von Arx als Ständerats- sowie Bernhard Hammer, Albert Brosi, Josef Gisi und Wilhelm Vigier (Oberst) als Nationalratskandidaten aufstellten,¹⁰⁵⁴ brachte die Opposition eine eigene Liste. Neben Euseb Vogt (Ständerat), Bernhard Hammer, Rudolf Stuber und Othmar Kully (Nationalrat) befanden sich darauf auch die beiden Liberalen Oskar Munzinger (Ständerat) und Casimir von Arx (Nationalrat).¹⁰⁵⁵ Diese lehnten aber eine Unterstützung durch die Opposition ab.¹⁰⁵⁶

Interessant ist auch hier, dass sich die Linke nicht einig war. Die Grütli-Sektionen beschlossen an ihrer Delegiertenversammlung vom 2. Oktober in Solothurn, die liberalen Kandidaten zu unterstützen und gegen die Kandidatur des (zum oppositionellen Teil der Arbeiterpartei gehörenden) Rudolf Stuber anzutreten, «denn es herrschte starke Missbilligung darüber, dass Stuber in der kritischen Stunde, als der Ruf an ihn erging, zur Regeneration die Hand zu bieten, nichts davon hatte wissen wollen.»¹⁰⁵⁷ Dagegen unterstützten die ausserhalb des Kantonalverbandes stehenden Grütli-Sektionen von Solothurn, Gren-

¹⁰⁵² Bei der Totalrevision von 1841 wurde als neue Exekutive als Nachfolgegremium des 17köpfigen Kleinen Rates der neun Mitglieder zählende Regierungsrat eingeführt (1851: sieben Regierungsräte; 1856 bis heute: fünf).

¹⁰⁵³ vgl. Ämterbuch.

¹⁰⁵⁴ vgl. OT Nr. 245, 18.10.1887.

¹⁰⁵⁵ SA Nr. 129, 27.10.1887.

¹⁰⁵⁶ vgl. OT Nr. 254, 28.10.1887, ST Nr. 255, 27.10.1887 und ST Nr. 256, 28.10.1887.

¹⁰⁵⁷ OT Nr. 233, 4.10.1887 (vgl. auch S. 110).